

An das  
Berufsbildungszentrum  
Euskirchen In den Erken 7  
53881 Euskirchen – Euenheim

Zweckverband der Industrie- und Handelskammer  
Aachen, der Handwerkskammer Aachen  
und des Kreises Euskirchen,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Anmeldung zur überbetrieblichen Unterweisung im Handwerk

---

Name des Ausbildungsbetriebes

Telefon

---

Anschrift des Ausbildungsbetriebes

---

Ausbilder/-in

E-Mail

Hiermit melden wir den nachfolgend genannten Lehrling verbindlich zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Berufsbildungszentrum Euskirchen an. Inhalt und Zeitraum der einzelnen Schulungsmaßnahmen ergeben sich aus dem mit der Innung abgestimmten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenplan, wobei sich die Inhalte grundsätzlich an dem vom Heinz-Piest-Institut für Handwerks-technik herausgegebenen und vom Wirtschaftsministerium genehmigten Stoffplan ausrichten.

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Straße, PLZ, Wohnort

---

Telefon / Mobil

Staatsangehörigkeit

---

Berufsbezeichnung

Ausbildungszeit: tt.mm.jjjj – tt.mm.jjjj

Bitte ankreuzen:

Aachen  Köln  Koblenz

---

Kammerbezirk

Lehrvertragsnummer

Ausbildungsjahr

Die Höhe der Kosten ist aus der aktuellen Liste der Entgelte ersichtlich. Für Betriebe aus dem Bereich der Handwerkskammer Aachen erfolgt die Kostenübernahme bei vorliegenden Voraussetzungen durch den erhobenen Sonderbeitrag unmittelbar durch die Handwerkskammer (siehe hierbei jedoch Ziffer 1 und 3 der Teilnahme- und Zahlungsbedingungen).

**Hinweis: Wir bitten um Beachtung, dass Praktikanten/innen oder Teilnehmende einer EQJ-Maßnahme o. ä. grundsätzlich von der Teilnahme an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen ausgeschlossen sind. Erfolgt dennoch eine Teilnahme, werden die anfallenden Kosten dem Betrieb in Rechnung gestellt. Betrieben, die Teilnehmende einer Umschulungsmaßnahme zur ÜLU anmelden, wird ebenfalls eine Rechnung gestellt. Diese Kosten werden von der Handwerkskammer Aachen nicht übernommen.**

# Teilnahme- und Zahlungsbedingungen

(Stand: Januar 2025)

## 1. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Berufsbildungszentrums Euskirchen (BZE) kann nur dann erfolgen, wenn die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Als Voraussetzungen gelten insbesondere ein bei der zuständigen Stelle gem. § 31 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 28 Handwerksordnung (HWO) eingetragener Ausbildungsvertrag (§§ 3, 4 BBiG) und eine schriftliche Anmeldung auf den entsprechenden Vordrucken des BZE.

## 2. Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung soll mit dem Abschluss des Lehrvertrages einmalig für alle Ausbildungsmaßnahmen an das BZE übersandt werden. Sie soll spätestens 5 Tage vor Beginn der Berufsausbildung im BZE eingegangen sein. Der Schulungsvertrag ist zustande gekommen, sobald die Anmeldung durch Unterschrift des BZE bestätigt wird. Die Einladungen zu den einzelnen überbetrieblichen Lehrgängen erfolgen spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn durch das BZE.

## 3. Teilnahmeentgelt

- 3.1 Für Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer Aachen ist die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung kostenfrei. Betriebe aus anderen Kammerbezirken haben die Lehrgangsgebühren nach Rechnungsstellung an das BZE zu entrichten.
- 3.2 Für Teilnehmer/innen, die zu den Veranstaltungen nicht oder zeitweise nicht erscheinen, ist der Betrieb grundsätzlich zur Zahlung des vollen Entgelts (mit Ausnahme der in Abs. 4.3 genannten Fälle) verpflichtet.
- 3.3 Ab dem 01.01.2025 stimmen die Anmeldenden mit der schriftlichen Anmeldung dem Empfang einer Rechnung im PDF-Format explizit zu.

## 4. Rücktritt und Kündigung

- 4.1 Bis zu 10 Tage vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme kann der Betrieb ohne Angabe von Gründen vom Vertrag vollständig oder für einzelne Teilnehmer/innen zurücktreten. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Posteingang beim Berufsbildungszentrum. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall erstattet.
- 4.2 Für Teilnehmer/innen, die nach der Frist im vorstehenden Absatz zurücktreten, zu den Veranstaltungen nicht, oder teilweise nicht erscheinen, ist das volle Lehrgangsentgelt zu zahlen.

4.3 Nach der im Abs. 1 genannten Frist ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grunde möglich. Als begründet gelten Kündigungen insbesondere aufgrund des Nichtantritts eines Auszubildenden durch den/die angemeldete/n Auszubildende/n sowie in den im § 15 BBiG genannten Fällen und Fristen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

4.4 Im Übrigen sind Lehrgänge, die länger als 3 Monate dauern, erstmalig mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der ersten 4 Monate kündbar, danach jeweils zum Ende der nächsten 3 Monate. Sofern es sich um eine Maßnahme in Abschnitten handelt, die weniger als 3 Monate dauern, ist eine Kündigung zum Ende eines jeden Abschnittes möglich.

4.5 Das Recht auf fristlose Kündigung des Vertrages oder des Ausschlusses einzelner Teilnehmer/innen durch das BZE aus einem wichtigen Grund wird von den obigen Regelungen nicht berührt. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Vertrag seitens des BZE fristlos gekündigt werden.

## 5. Absage

Das BZE hat das Recht, bei nicht ausreichender Beteiligung Lehrgangsveranstaltungen abzusagen. Es ist dann verpflichtet, bereits gezahlte Entgelte zu erstatten. Weitergehende Ansprüche hat der Betrieb nicht.

## 6. Änderungen

Ein Wechsel der Dozenten sowie Änderungen im Veranstaltungsablauf berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Entgelts.

## 7. Haftung

Das BZE haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände oder Kraftfahrzeuge.

## 8. Maßnahmenkonzept/Betriebsordnung

Das Konzept des BZE für die Durchführung der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen ist Grundlage der Bildungsmaßnahmen für die Ausbildungsbetriebe und ihre Auszubildenden.

Die Betriebsordnung des BZE ist für alle Teilnehmer/innen an Bildungsmaßnahmen verbindlich. Sie wird zu Beginn eines Lehrgangs erläutert und ausgehändigt.

## 9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Euskirchen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der anmeldende Betrieb die Angaben und erklärt sich mit den Teilnahme- und Zahlungsbedingungen und den daraus erwachsenden Verpflichtungen einverstanden.

Datum / Stempel, Unterschrift Betrieb

## Bestätigung

Mit der Unterschrift des Berufsbildungszentrums wird die Anmeldung bestätigt.

Datum / Stempel, Unterschrift BZE



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds / REACT-EU  
als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds  
REACT-EU



ESF  
in Nordrhein-  
Westfalen  
In Menschen investieren

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## TEILNEHMENDENINFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ – ÜLU HANDWERK

### 1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Berufsbildungszentrum Euskirchen, In den Erken 7, 53881 Euskirchen  
Tel. 02251 149-0, E-Mail: datenschutz@bze-euskirchen.de

### 2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

KHBL Service- und Wirtschaftsgesellschaft mbH, Altenberger-Dom-Straße 200, 51467 Bergisch Gladbach  
Telefon: 0 22 02 / 93 59 – 620, E-Mail: datenschutz@service-handwerk.de

### 3. Zweck, Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zwecke der Umsetzung der überbetrieblichen Berufsausbildung, die sich aufgrund vertraglicher und gesetzlicher Vorgaben gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG), Handwerksordnung (HwO) und Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Aachen ergeben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO. Darüber hinaus werden Daten erhoben, um die Verwendung der europäischen Fördergelder gegenüber der Europäischen Kommission zu belegen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 a und c der DSGVO in Verbindung mit Art. 17 VO (EU) Nr. 2021/1057 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 Buchst. d, Ziff. ii) VO (EU) Nr. 2021/1060. Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein bei der Erhebung und Durchsetzung eigener Rechte oder Dritter, Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests, Sicherung des Eigentums und zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Sicherstellung und Verbesserung von Betriebsabläufen und der Optimierung des Kundenservice.

### 4. Kategorien personenbezogener Daten

Wir verarbeiten insbesondere folgende Daten: **Kontaktdaten:** Anrede, Name, Geburtsname/-datum/-ort, Adresse, Telefon-/Mobilfunk-Nr., Telefax, E-Mail-Adresse, Name des Ausbildungsbetriebes, Ausbilder/in  
**Persönliche Daten:** Berufsbezeichnung, Ausbildungsvertragsnummer, Anwesenheitszeiten, Krankheitszeiten, Teilnahmelisten, Staatsangehörigkeit, **Berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse:** evtl. Bildungsabschluss, Bescheinigungen und Zeugnisse (vorheriger ÜLU-Lehrgänge), vorherige Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse.

### 5. Weitergabe der Daten

Gemäß § 4 Abs. 1 des Weiterleitungsvertrages zur Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk mit der HWK Aachen, werden Daten der Teilnehmenden an den Auftraggeber übermittelt. Die Übermittlung Ihrer Daten erfolgt an weitere berechnete Empfänger, insbesondere Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), VRG HR GmbH, Europäischer Rechnungshof, Landesrechnungshof NRW, Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, Prüfbehörde für den europäischen Sozialfond (ESF), Bewilligungsbehörden, das für Arbeit zuständige Ministerium des Landes NRW, Beschäftigungsbetrieb.

### 6. Dauer der Speicherung

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese gelöscht, es sei denn, deren Weiterverarbeitung ist insbesondere zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Aufbewahrungsfristen gemäß Art. 82 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2021/1060 (Europäischer Sozialfond) bis 31.12.2034
- Aufbewahrungsfrist nach § 4 Abs. 3 des Weiterleitungsvertrages der HWK Aachen bis 31.12.2028
- Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, die sich ergeben aus § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 147 Abgabenordnung (AO), in der Regel sechs bzw. zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen gesetzlicher Verjährungsvorschriften nach den §§ 195 ff. BGB. Diese Verjährungsfristen können bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

### 7. Betroffenenrechte

Sie können jederzeit Auskunft, Berichtigung, Löschung und die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen. Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich an eine zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Gegen die Verarbeitung und Weitergabe Ihrer Daten nach Art. 21 DSGVO können Sie **WIDERSPRECHEN**.

### 8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie nehmen an einer überbetrieblichen Unterweisung teil, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert wird. Die richtige Verwendung der Gelder muss gegenüber der Europäischen Kommission belegt werden. Dazu zählen u. a. auch die Daten zu den Teilnehmenden. Wenn keine Berichte oder fehlerhafte Berichte versendet werden, kann die Europäische Kommission die Auszahlung der Gelder verweigern. Es können daher nur Teilnehmende gefördert werden, zu denen die notwendigen persönlichen Angaben vorliegen und weitergegeben werden.